

Satzung des Tennisclub Meschede 1909 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Meschede 1909 e.V.“

Er setzt die Tradition der 1909 gegründeten Tennisabteilung der Gesellschaft „Concordia“ in Meschede fort.

Der Sitz des Vereins ist Meschede.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und der Geselligkeit.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Meschede eingetragen.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die satzungsmäßig bestellten Amtsträger des Vereines und alle ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung durch § 3 Nr. 26a EStG im Jahr erhalten, soweit dieser Betrag den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung des Tennisclub Meschede 1909 e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich durch vorgeschriebenen Antragsvordruck beim Tennisclub Meschede 1909 e.V. zu beantragen, Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus:

aktiven Mitgliedern
jugendlichen Mitgliedern
passiven bzw. fördernden Mitgliedern
Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft beginnt hinsichtlich der Rechte gegenüber dem Verein, mit dem Anfang des Jahres, für das Beiträge entrichtet wurden und erlischt durch:

Austritt
Ausschluss oder Tod

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, er wird zum Jahresende nach der Abmeldung wirksam.

Bei Minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei An- und Abmeldung erforderlich.

Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzung oder Geschäftsordnung verstößt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann ausgeschlossen werden.

Ausgetreten oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte im Verein, ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

Satzung des Tennisclub Meschede 1909 e.V.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Aktive Mitglieder sind solche, die den Tennissport selbst ausüben; Sie haben mit Erreichen des 18. Lebensjahr Stimmrecht und sind mit Erreichen der Volljährigkeit in alle Ämter des Vereins wählbar.

Die Interessen der Mitglieder unter 18 Jahren werden durch einen gewählten Jugendlichen und dessen Vertreter wahrgenommen, die als Beisitzer dem Vorstand mit beratender Stimme angehören.

Die aktiven Mitglieder und die jugendlichen Mitglieder haben das recht, die Plätze und Einrichtungen zu Übungen des Tennissports zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Bei Jugendlichen gilt das Jugendschutzgesetz.

Passive bzw. fördernde Mitglieder sind solche, die den Tennissport aktiv nicht betreiben, jedoch durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die mit ihm Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen.

Die passiven bzw. fördernden Mitglieder haben – abgesehen von dem Recht zur Ausübung des Tennissports – die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder des Vereins.

Aktive Mitglieder können sich durch schriftlichen Antrag an den Vorstand als fördernde Mitglieder weiter führen lassen; sie können auf besonderen Antrag auch wieder aktiv werden.

Zu Ehrenmitgliedern (z.B. Ehrevorsitzende, Ehrenspielführer, Ehrenübungsleiter, Ehrenförderer etc.) können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind den aktiven Mitgliedern gleichgestellt, zahlen jedoch keinen Beitrag.

Satzung des Tennisclub Meschede 1909 e.V.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Spiel- und Platzordnung des Vereins einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen.

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Jedes Mitglied kann für mutwillige Beschädigung des Vereins-
eigentums ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 7 Vereinsleitung

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden	stellv. Vorsitzenden
dem Schriftführer	dem Geschäftsführer
dem Sportwart	dem Jugendwart
dem Fachwart für die Platzanlage	
dem Fachwart für den Breitensport	
bis zu fünf Beisitzern	
den Vertretern der Jugend mit beratender Stimme	

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein
Vorstandsmitglied mit mehreren Ämtern beauftragt werden.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und
außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei
Jahre gewählt. In der jährlichen Mitgliederversammlung wird
jeweils eine Hälfte des Vorstand wie folgt gewählt:

<u>1. Jahr</u>	<u>2. Jahr</u>
stellv. Vorsitzender	Vorsitzende
Geschäftsführer	Sportwart
Jugendwart	Schriftführer
Fachwart f. Platzanlage	Fachwart für den Breitensport
3. Beisitzer	2. Beisitzer

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung
des Vereins; die Vorstandsmitglieder sind jedoch persönlich nicht
haftbar. Von den Beschlüssen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

Satzung des Tennisclub Meschede 1909 e.V.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a Die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b Satzungsänderungen
- c Festsetzung der Beträge,
- d Aufnahme- und Gastspielergebühren

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung einzuberufen. Auf dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Tätigkeitsbericht abzugeben und Rechnung zu legen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt eine Woche vorher durch Aushang im Clubhaus und Veröffentlichung in der Presse. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind als Protokoll festzuhalten und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 9 Ehrengericht

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Verstößen gegen das Ansehen des Vereins, seiner Satzung, Geschäftsordnung sowie der Spiel- und Platzordnung oder in Ehrensachen kann das Ehrengericht von jedem Mitglied einberufen werden, um zu schlichten oder eine Entscheidung herbeizuführen.

Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt werden.

Das Ehrengericht ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Sitzungen des Ehrengerichts sind möglichst kurzfristig einzuberufen, spätestens aber innerhalb 14 Tagen nach Anrufung.

Den Vorsitz führt das an Lebensalter älteste Mitglied des Ehrengerichts.

Das Ehrengericht kann in seinem Urteil Rat zum Austritt geben und auf Ausschluss erkennen; es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig und unwiderruflich.

Satzung des Tennisclub Meschede 1909 e.V.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der vorhandenen Vereinsmitglieder es durch schriftlichen Antrag verlangen und die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung dem Antrag mit 4/5 Mehrheit in geheimer Abstimmung zustimmt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Haftpflicht

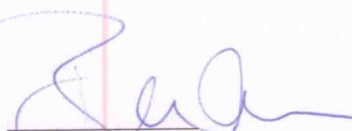
Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle in der „Deutschen Sporthilfe“ versichert.

Der Verein haftet nicht für Diebstähle bei Veranstaltungen und Übungen.

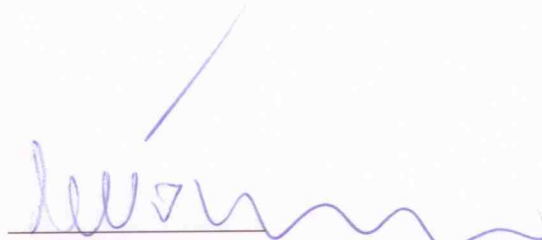
Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 29.3.2011 angenommen.

Für die Richtigkeit:

Meschede, den 1.04.2011



Burmann
Vorsitzender



Schürmann
stellv. Vorsitzender